



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart


Stuttgart 29.09.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Eingang 02.10.20

 **Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Landratsamt Ludwigsburg – Dezernat V Gesundheit und Verbraucherschutz**

Ihr E-Mail-Schreiben vom 27.07.2020 über das Onlineportal „FragDenStaat“

mit Ihrer Beschwerde vom 27.07.2020 wenden Sie sich gegen die Verwaltungspraxis des Landratsamtes Ludwigsburg bei der Entscheidung über Informationszugangsanträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über das Online-Portal „Topf Secret“. Sie tragen vor, dass den Antragstellern oft Informationszugang durch Akteneinsicht im Amt gewährt werde, obgleich ein Informationszugang per E-Mail beantragt wurde. Sie führen aus, dass gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG von der beantragten Zugangsart nur aus wichtigem Grund abgewichen werden dürfe, der in diesen Fällen jedoch nicht gegeben sei (1). Selbst wenn der Datenschutz gegen eine Übersendung per E-Mail spräche, müsse zumindest auf postalische Auskunftserteilung zurückgegriffen werden, weil diese der beantragten Art der Informationsgewährung am nächsten komme und für alle Beteiligten einen geringeren Aufwand bereite (2).

Zu 1:

Bislang ist es noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob eine Informationsgewährung im Rahmen eines VIG-Verfahrens über ein FragDenStaat-Email-Postfach mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass dies aus Gründen des Datenschutzes und der Kommunikationssicherheit nicht vertretbar ist.

Derzeit vertritt das Regierungspräsidium Stuttgart in Übereinstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg die Auffassung, dass sowohl die Durchführung des Verfahrens einschließlich der Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Grundentscheidung über die Gewährung des Informationszugangs getroffen wird, nicht auf dem elektronischen Kommunikationsweg über das von Ihnen verwendete FragDenStaat-E-Mail-Postfach erfolgen kann, da hierdurch keine sichere Übermittlung gewährleistet ist. Die Verlagerung des Verfahrens auf den Postweg dient auch zur Klärung der Identität des Anfragenden, insbesondere da durch die VIG-Anfrage Drittbeteiligtenrechte (beispielsweise gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG) entstehen, deren Wahrnehmung durch die informationspflichtige Stelle ermöglicht und gewährleistet werden muss.

Aufgrund der dargelegten Bedenken in Hinblick auf den Datenschutz und die Kommunikationssicherheit ist auch die Informationsgewährung selbst auf dem elektronischen Kommunikationsweg über das von Ihnen verwendete FragDenStaat-E-Mail-Postfach nach Ansicht des Regierungspräsidiums Stuttgart abzulehnen.

Das Landratsamt Ludwigsburg lehnt daher zutreffend die Übersendung der begehrten Informationen an das von Ihnen verwendete FragDenStaat-E-Mail-Postfach ab.

Zu 2:

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf der Zugang gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art eröffnet werden. Da wie bereits dargelegt aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart sowohl der Datenschutz als auch die Gewährleistung einer sicheren Kommunikation einen wichtigen Grund darstellen, ist ein Abweichen von der begehrten Zugangsart möglich.

In einem nächsten Schritt hat die Behörde daraufhin ermessensfehlerfrei zwischen allen möglichen Zugangsarten, somit einschließlich der postalischen Übersendung und der Akteneinsicht, auszuwählen. Da es regelmäßig eine Vielzahl von Möglichkeiten

der Zurverfügungstellung der Informationen gibt, hat die Behörde diese Auswahl unter allen in Frage kommenden Zugängen diskriminierungsfrei und bürgerfreundlich zu treffen, orientiert am Grundsatz des einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verwaltungsverfahrens nach § 10 Satz 2 LVwVfG (Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 175. EL November 2019, VIG § 6 Rn. 4). Hierbei kann es im jeweiligen Einzelfall zu divergierenden Ergebnissen kommen, die in einem Fall eine Übersendung per Post und in einem anderen Fall, beispielsweise aufgrund eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes (vgl. hierzu § 3 Absatz 2 Satz 3 Umweltinformationsgesetz), eine Informationsgewährung durch Akteneinsicht notwendig machen.

Daher ist eine Informationsgewährung durch Akteneinsicht weder grundsätzlich ermessensfehlerhaft, noch ausgeschlossen. In Ihrem Fall wäre aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart jedoch von Seiten des Landratsamtes Ludwigsburg zu berücksichtigen gewesen, dass Sie zum einen aufgrund der erforderlichen Anreise aus [REDACTED] nur erschwert eine Akteneinsicht im Amt vornehmen können, zum anderen durch die Akteneinsicht im Amt auch auf Seiten des Landratsamtes Ludwigsburg ein erhöhter Aufwand verursacht worden wäre (Terminfindung, Zurverfügungstellung eines Raumes für die Einsichtnahme). Eine Übersendung der begehrten Informationen auf dem Postweg erscheint vorliegend jedenfalls naheliegend, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die von Ihnen begehrten Information hinsichtlich Art und Umfang eher einfach und überschaubar waren (die zusammengefassten Informationen betreffend Ihre Anfrage vom 26.09.2019 umfassten beispielsweise lediglich eine Din-A4-Seite).

Dies bedarf vorliegend jedoch keiner abschließenden Entscheidung durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Ziel der Fachaufsichtsbeschwerde ist die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Vorliegend wurden Ihnen die begehrten Informationen mittlerweile durch das Landratsamt Ludwigsburg auf dem Postweg zugänglich gemacht, mit dieser Art des Informationszugangs haben Sie sich im Vorfeld einverstanden erklärt (Ihre E-Mails vom 16.01.2020, 16:09 Uhr (Betreff: AW: Bescheid 532-4283/Nr. 218/19, Ga (#154177)) und vom 10.07.2020, 09:09 Uhr (Betreff: AW: Bescheid 532-4283/Nr. 266/19, Ga – Kontrollbericht zu Ikea Restaurant, Ludwigsburg (#167340))), das Landratsamt Ludwigsburg hat somit selbst bereits einen rechtmäßigen Zustand hergestellt, es liegt daher mittlerweile keine Beschwer mehr vor, Ihre Fachaufsichtsbeschwerde wird daher zurückgewiesen.

Das Landratsamt Ludwigsburg erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens mit der Mitteilung, die obigen Ausführungen zur Ermessensausübung hinsichtlich der Art des Informationszugangs in VIG-Verfahren zu berücksichtigen und im Rahmen ihrer Entscheidungen darzulegen, weshalb zwischen mehreren möglichen Arten des Informationszugangs eine bestimmte Art ausgewählt wurde, die Möglichkeit der Informationsgewährung durch Übersendung per Post ist hierbei durch das Landratsamt Ludwigsburg ebenfalls zu prüfen und in die Erwägungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

